

Berlin, 19. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Aus- baus von Telekommunikati- onsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleuni- gungs-Gesetz)

Version 2.0 (nach Kabinettsbeschluss vom 24.07.2024)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Vorbemerkungen

Mit der am 13. Juli 2022 veröffentlichten Gigabitstrategie hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt, mit der die angestrebte Zielsetzung eines flächendeckenden Glasfaserausbau bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden soll. Um die Maßnahmen der Gigabit-Strategie rechtlich zu verankern, hat das BMDV am 29. August 2023 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vorgelegt. Das Bundeskabinett hat mit seiner Sitzung vom 24. Juli 2024 den Gesetzesentwurf verabschiedet. Die vorliegende Version der BDEW-Stellungnahme geht auf die durch den Kabinettsbeschluss entstandenen Änderungen des Gesetzesentwurfes ein.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) haben den Glasfaserausbau seit Jahren dort stark vorangetrieben, wo es für die großen Telekommunikationsunternehmen lange Zeit nicht ausreichend attraktiv war. So haben sie bis Ende 2021 rund 70 Prozent der gesamten in Deutschland verfügbaren Glasfaseranschlüsse realisiert. Auch jetzt investieren Stadtwerke und kommunale und regionale Versorgungsunternehmen massiv in den Glasfaserausbau und sorgen damit für eine Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie für echten Wettbewerb und Angebotsvielfalt auf dem Markt.

Anhand des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz soll das bestehende Telekommunikationsgesetz (TKG) punktuell weiterentwickelt werden. Durch den Gesetzesvorschlag sollen insbesondere das Gigabit-Grundbuch als zentrale Informationsstelle gesetzlich verankert und Genehmigungsprozesse effizienter gestaltet werden. Aus Sicht des BDEW sind die Verkürzungen der Genehmigungsfristen sowie die Genehmigungsfreiheit geringfügiger baulicher Maßnahmen generell positiv zu bewerten. Bei beiden Punkten sehen wir jedoch auch nach dem Beschluss des Bundeskabinetts Nachbesserungsbedarf. Ein weiteres Potenzial zur Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus sehen wir in der Nutzung des überragenden öffentlichen Interesses. Dieses wurde durch den Kabinettsbeschluss als Kompromissvorschlag aufgenommen. Durch die Einigung könnte besonders bei Abwägungen im Baurecht und Denkmalschutz Zeit gespart werden. Allerdings sehen wir weiterhin Handlungsbedarf bei naturschutzrechtlichen Prüfungen, wo das überragende öffentliche Interesse nach jetzigem Beschluss nur für bestimmte Mobilfunkausbauprojekte gelten soll. Dagegen ist es richtig, dass durch die Vorhaben keine Gefährdung der im öffentlichen Interesse stehenden Sicherheit und Qualität der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung entsteht.

Der BDEW sieht es kritisch, dass auch im Kabinettsbeschluss eine Verschiebung eines eindeutigen Sicherheits- und Zugriffskonzeptes im Gigabit-Grundbuch beibehalten wird. Transparenzvorschriften für digitale Infrastrukturen und Sicherheitsregelungen müssen zwangsweise Hand

in Hand gehen. Dies gilt umso mehr angesichts der aktuellen Gefährdungslage, der Versorgungsunternehmen ausgesetzt sind. Es ist daher erforderlich, gesetzliche Regelungen zur Sicherheit von TK-Infrastruktur im TKG zu verankern und Widersprüche zu vermeiden.

Im Nachfolgenden bezieht der BDEW zum geplanten Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen Stellung:

1 Langwierige Verfahren durch eine besondere Bedeutung von Telekommunikationsinfrastrukturen beschleunigen

Bei dem Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunk kommt es in der Praxis aufgrund langwieriger Verfahren, insbesondere in den Bereichen Denkmalschutz- und Naturschutzrecht, zu erheblichen Verzögerungen. Die Aufnahme einer Regelung, wonach der Glasfaser- und Mobilfunkausbau „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, kann zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Durch die Zusatzformulierung würde der Infrastrukturausbau bei Abwägungsentscheidungen der Genehmigungsbehörden eine höhere Gewichtung erhalten. Die Effektivität des Mechanismus wird bereits beim Ausbau erneuerbarer Energien unter Beweis gestellt.

Der BDEW setzt sich generell in allen Bereichen für die Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses ein, das zur klimafreundlichen Transformation der Energie- und Wasserwirtschaft beiträgt. Glasfaser leistet aufgrund eines niedrigen CO₂-Verbrauchs im Vergleich mit herkömmlicher elektronischer Kommunikationstechnologien ebenfalls einen Beitrag zu den Klimazielen¹.

Wir begrüßen, dass das Bundeskabinett das „überragende öffentliche Interesse“ mit einem Kompromissvorschlag in den Gesetzesentwurf aufgenommen hat. Der Kompromiss kann bereits bei Abwägungen im Baurecht und Denkmalschutz Zeit sparen. Die vorgeschlagene Ergänzung, mit der der Mechanismus zunächst bis Ende 2030 begrenzt wird, sehen wir unkritisch. Sollte sich die Regelung nach der Evaluierung (nach § 231 TKG (neu)) jedoch als effektiv erweisen, muss das „überragende öffentliche Interesse“ in seiner Wirkung fortbestehen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht hingegen bei der naturschutzrechtlichen Prüfung, wo das überragende öffentliche Interesse nur für bestimmte Mobilfunkausbauprojekte gelten soll. Eine

¹ Laut einer Studie des Umweltbundesamts sind Glasfaserkabel im Vergleich mit anderen elektronischen Kommunikationsnetzen am effizientesten und führen zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen ([Politische Handlungsempfehlungen Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de/themen/digitalisierung/effizienz-digitaler-infrastruktur)).

Erweiterung auf alle Ausbaugebiete und für Glasfaserinfrastruktur notwendig, um die Ausbauziele bis 2030 in allen Regionen zu erreichen.

Die Digitalisierung kann nur über leistungsfähige Festnetzverbindungen realisiert werden. Mobilfunknetze allein sind dafür nicht ausreichend. Daher sieht der BDEW die Priorisierung des Mobilfunk- über den Glasfaserausbau kritisch. Beide Infrastrukturen müssen zusammengedacht werden, da für neue Mobilfunkmasten auch Glasfaserleitungen verlegt werden müssen. Zudem sollten für den Ausbau von Mobilfunkstandorten zunächst die Bestandsinfrastrukturen – wie von Energieversorgungsunternehmen – genutzt werden². Nicht zuletzt sollte aufgrund des politischen Ziels einer Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land eine Unterscheidung zwischen Mobilfunk und Glasfaser vermieden werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses die rechtlich vorgegebene umweltrechtliche Prüfung in keinem Fall ersetzt. Sollten zudem Möglichkeiten bestehen, Glasfaser mit geringeren Einschnitten für die Umwelt zu verlegen, muss das überragende öffentliche Interesse zurücktreten. Gleiches gilt für besonders schützenswerte Natur. Dagegen ist es richtig, dass durch die Vorhaben keine Gefährdung der im öffentlichen Interesse stehenden Sicherheit und Qualität der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung entsteht.

Der BDEW begrüßt die ergänzende Evaluierung der Regelung nach § 231 TKG des Kabinettsbeschlusses. Aufgrund der generellen Begrenzung bis Ende 2030 schlägt der BDEW vor, die Regelung erst vor Ablauf der Regelung zu evaluieren. Der Weiterbestand und weitere Verbesserungen des überragenden öffentlichen Interesses könnten mit der Evaluierung verknüpft werden.

Der BDEW schlägt folgende Änderung an § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 231 TKG vor:

Forderungen

- › **Ergänzung des neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG.**
- › **Anpassung des Datums und Ergänzung der Evaluierung in § 231 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKG

² Energieversorgungsunternehmen bieten bundesweit bereits eine Vielzahl von Standorten und Anlagen zur Mitnutzung von passiver Mobilfunkinfrastruktur an – oft zu günstigen Preisen. Siehe: [BDEW-Positionspapier zur mangelnden Mitnutzung passiver Mobilfunkinfrastruktur | BDEW](#)

Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. ~~Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.~~

§ 231 TKG

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Wirkungen des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ~~rechtzeitig vor Ablauf der Regelung am 31. Dezember 2030~~. Dabei werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **zum 30. Juni 2030** dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr. **Die Regelung hat weiter Bestand, sollte deren Effektivität und zukünftige Notwendigkeit festgestellt werden.**

2 Anreize für einen verstärkten Glasfaserausbau durch ein Glasfaserbereitstellungs-entgelt schaffen

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt geregelt in § 72 TKG ist ein wichtiges Instrument, um Anreize für einen verstärkten Glasfaserausbau in der Netzebene 4 zu schaffen. Dies ist essenziell, um die Gigabitziele der Bundesregierung bis 2030 zu erreichen. Die in § 72 Abs. 2 TKG angesetzten Kostenstrukturen sind jedoch aufgrund der gestiegenen Herstellungskosten nicht mehr sachgerecht. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, dass die Glasfaserbereitstellungsentgelte durch zu niedrige Beiträge in der Praxis wenig Anwendung finden.

Hinzu kommt, dass der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes keine finanzielle Kompensation für Kosten erhält, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss eines Anbieters von TK-Diensten entstanden sind. Die Übernahme der tatsächlich entstandenen Anschlusskosten durch den TK-Diensteanbieter ist bei allen Vorleistungsprodukten üblich und daher in diesem Fall interessengerecht und geboten. Um sicherzustellen, dass lediglich die Kosten abgerechnet werden, die tatsächlich aufgetreten sind, sollte eine Bestimmung in § 72 Abs. 3a Satz 2 eingeführt werden. Gemäß dieser Bestimmung wäre der Betreiber des öffentlichen

Telekommunikationsnetzes dazu verpflichtet, auf Anfrage einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen.

BDEW-Empfehlungen zur Überarbeitung des § 72 TKG:

Forderungen

- › **Erhöhung** des **Glasfaserbereitstellungsentgelts** in **§ 72 Abs. 2 TKG**.
- › **Übernahme** der entstandenen **Anschlusskosten** durch Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste.

Umsetzungsvorschlag

Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens **60 75** Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **540 675** Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten **300 400** Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.

Es wird ein neuer Abs. 3a eingefügt:

Abs. 3a

Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten trägt sämtliche Anschlusskosten. Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat auf Verlangen des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten den Nachweis der entstandenen Kosten zu erbringen.

Die Anschlusskosten umfassen insbesondere,

- 1. Entgelt für die technische Einrichtung der Mitnutzung am Glasfaser-Gebäudeverteiler**
- 2. Entgelt für das Vertragsmanagement**

Kündigungsentgelt.

3 Genehmigungsverfahren durch verpflichtende digitale Antragseinreichung und Antragsbearbeitung verkürzen

In der konsequenten Umsetzung der Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren sieht der BDEW eines der größten Potenziale zur Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus. Die Erwartungen bleiben hier deutlich hinter dem Anspruch digitale Verfahren bundesweit und flächendeckend zu ermöglichen zurück. Daher sollte ein Rechtsanspruch auf die digitale Antragsstellung in dem TKG verankert – dies würde auch eine beschleunigte Umsetzung des OZG-Breitbandportals sicherstellen.

Um Synergieeffekte nutzen zu können sollte darauf geachtet werden ein bundesweit einheitliches Verfahren zur elektronischen Antragsbearbeitung zu etablieren. Das OZG-Breitbandportal sollte als zentrale elektronische Schnittstelle angewendet werden.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 127 Abs. 1 TKG vor:

Forderungen

- › **Ergänzung des § 127 Abs. 1 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich. **Betreiber haben das Recht, über eine zentrale elektronische Schnittstelle Anträge auf Zustimmung nach Abs. 1 zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann ebenfalls über die zentrale elektronische Schnittstelle.**

4 Verkürzte Genehmigungsfristen konsequent umsetzen

Langwierige Genehmigungsverfahren stellen eine der größten Hindernisse für einen schnellen Glasfaser- und Mobilfunkausbau dar. Die Antragsstellung und Genehmigung für den Ausbau von Gigabitinfrastruktur sollten vonseiten des Straßenbaulastträgers bzw. der zuständigen Verkehrsbehörde beschleunigt werden.

Daher begrüßt der BDEW die in § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG geplante Verkürzung der Antragspflichten von drei auf zwei Monate. Die verkürzten Fristen bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen von einem Monat auf drei Wochen geht ebenfalls in die richtige Richtung. Nach unserer Auffassung sollte hier eine Zustimmungsfrist von 10 Werktagen angestrebt werden, um das volle Beschleunigungspotenzial auszuschöpfen.

Die Verlängerung der Zustimmungsfrist im Falle von Schwierigkeiten der Angelegenheit von einem auf zwei Monate ist hingegen kritisch zu sehen. Es sollte bedacht werden, dass der Antrag nach § 127 TKG lediglich die wegrechtliche Zustimmung beinhaltet. Weitere Genehmigungen und Zustimmungen aus anderen Gesetzen können noch hinzukommen³. Durch die Streichung der Verlängerungsoption bei „Schwierigkeit der Antragsstellung“ könnte eine weitere Beschleunigung in der Antragsstellung geschaffen werden. Momentan sind die Zeiteinsparungen im Vergleich mit den geltenden Regelungen marginal (ca. eine Woche weniger). Aufgrund der Möglichkeit zur Nutzung des OZG-Breitbandportals (siehe Änderungen an § 127 Abs. 1 TKG) sind die Fristverkürzungen verhältnismäßig.

Hinzukommt, dass die Zustimmungsfiktion gemäß § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG zwar ihre Wirkung entfaltet Tiefbauunternehmen jedoch ohne eine offizielle Bescheinigung des Wegebausträgers oft keine Bauarbeiten beginnen. Ein Verweis auf die rechtlichen Bestimmungen im TKG sind dabei oftmals ungenügend – die Genehmigungsfiktion läuft dadurch ins Leere. Daher sollte der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über den Eintritt der Fiktion vom zuständigen Wegebausträger erhalten.

Der BDEW schlägt hierfür die folgende Änderung im § 127 Abs. 3 TKG vor:

Forderungen

- › **Streichung des § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG.**
- › Einfügen einer **Zusatzregelung für den Eintritt der Genehmigungsfiktion**

Umsetzungsvorschlag

Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. **Auf Antrag des Antragstellers hat der Wegebausträger den Eintritt der Fiktion innerhalb von 5 Werktagen digital zu bestätigen.**

Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung und
3. das Legeverfahren.

³ Bei der Kampfmittelbeseitigung kommt es etwa zu einer Verzögerung von mindestens sechs Monaten.

Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von **10 Tagen 3 Wochen** nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt.

~~Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.~~

~~Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der zuständige Wegebausträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~

5 Weitere Regelungsbeispiele für geringfügige bauliche Maßnahmen

Die Einführung von Regelungsbeispielen für geringfügige bauliche Maßnahmen anhand derer ein Hausstich vollzogen werden soll ist aus Sicht des BDEW positiv zu bewerten. Die Regelungsbeispiele tragen bedeutend zu einer Beschleunigung und bürgerfreundlichen Umsetzung von Ausbaumaßnahmen bei. Neben der Errichtung von Hausanschlüssen – die in der Praxis nur einen kleinen Teil der Gesamtbaumaßnahmen eines Glasfaserausbauprojektes darstellen, sollten weitere geringfügige Baumaßnahmen im TKG ergänzt werden.

Neben der Ergänzung der Liste von Regelungsbeispielen sollte auch die Frist zur Aufforderung einer Antragsstellung deutlich gekürzt werden. Anhand der derzeitigen Frist von einem Monat kann die Regelung keine echte Beschleunigung herbeiführen. Eine Frist von 5 Werktagen würde hier dem Ziel der Maßnahme Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Frist im Zusammenhang mit unvollständigen Anträgen.

Im Falle von Entstörungs- und Reparaturmaßnahmen müssen TK-Netzbetreiber aber oftmals kurzfristig handeln, um die Internetversorgung sicherzustellen. Hier sollte eine weitere Ausnahmeregelung im TKG eingeführt werden, wonach diese Maßnahmen bereits mit dem Anzeigen beim zuständigen Baulastträger eine Genehmigungsfiktion erhalten. Die bisherigen Rechtsunsicherheiten führen in der Praxis regelmäßig zu Verzögerungen bei Maßnahmen in der Entstörung.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 127 Abs. 4 TKG vor:

Forderungen

- › **Ergänzung von weiteren Regelungsbeispielen** „begrenzter baulicher Maßnahmen“.
- › **Ergänzung von Zusatzregelungen für Entstörungs-, Reparatur-, und Instandsetzungsarbeiten**

Umsetzungsvorschlag

Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebauastträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb ~~eines Monats~~ **von 5 Werktagen** den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb ~~eines Monats~~ **von 5 Werktagen** nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebauastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Ein vollständiger Antrag muss eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

Diese Zustimmungsfristen entfallen bei § 127 Abs. 4 Nr. 7 TKG, bei dem die Zustimmung mit der Anzeige bei dem zuständigen Wegebauastträger ausgestellt wird.

Eine geringfügige Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme

1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von **100 Metern** auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder
2. nicht mehr als **100 Meter** Grabenlänge und nicht mehr als **80 Quadratmeter** Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt, **oder**
- 3. die Dauer von baulichen Maßnahmen fünf Arbeitstage nicht überschreitet, oder**
- 4. es sich um eine bauliche Maßnahme zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden handelt, oder**
- 5. Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für Querungen und Legungen errichtet werden, oder**
- 6. die bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes dient, oder**
- 7. Maßnahmen zur Entstörung, Instandsetzung und Reparatur von bestehender Telekommunikationsinfrastruktur.**

Satz 5 gilt nicht, wenn besondere Schutzmaßnahmen für Baumbepflanzungen erforderlich sind, Brücken oder andere Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind. Der jeweils zuständige Wegebausträger kann durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige bauliche Maßnahmen definieren.

6 Eindeutiges Sicherheits- und Zugriffskonzept im Telekommunikationsgesetz verankern

Aus Sicht des BDEW sollte die geplante Verankerung des Gigabit-Grundbuchs als einheitliches Informationsportal im Teil 5 des TKG dazu genutzt werden, die bundesseitigen wichtigen und richtigen Vorstöße zur Stärkung der Resilienz der Telekommunikationsnetze zu stärken, anstatt diesen entgegenzusteuern. Die immer weiter steigenden Transparenzanforderungen hinsichtlich konkreter Lokationsdaten sowie Trassenverläufen kritischer Anlagen, besonders wichtiger Einrichtungen oder wichtiger Einrichtungen (im Folgenden auch bezeichnet als kritische Infrastruktur) erhöht das Risiko physischer Angriffe. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch zu hohe Transparenzanforderungen steht nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der Infrastrukturdatenhaltung und -veröffentlichung und muss daher auch im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs unbedingt vermieden werden. Der Status quo ist aus Sicht des BDEW nicht handhabbar und sollte zügig durch neue Regelungen im TKG verbessert werden. Die momentane sicherheitspolitische Lage zeigt zudem, dass ein verstärkter Schutz Kritischer Infrastruktur besonders notwendig ist.

Daher sieht der BDEW den Vorschlag des BMDV kritisch, die Regelung eines eindeutigen Sicherheits- und Zugriffskonzeptes bezüglich der Datenlieferung und -veröffentlichung im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs zu verschieben. Statt eine Regelung bereits im Gesetz zu implementieren, sieht der Entwurf des § 86 TKG vor, eine entsprechende Vorgabe erst im Rahmen einer Verordnung des BMDV zu regeln. Hier sollte eine zügige rechts- und planungssichere Regelung im TKG angestrebt werden, um den Schutz kritischer Infrastruktur zu stärken.

Das Sicherheits- und Zugriffskonzept sollte sich an einer strikten Anwendung des „Need to Know“-Prinzips orientieren. Lediglich in wenigen Fällen ist es für andere Netzbetreiber sowie für Behörden notwendig, die exakte geografische Lage von Telekommunikationsnetzen zu kennen. In den relevanten Fällen könnte der Austausch von Daten bilateral zwischen den Beteiligten auf Basis professioneller Übertragungs- und Speichermetoden und unter Wahrung der Vertraulichkeit stattfinden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit einer zentralen Speicherung sensibler Daten.

Aus Sicht des BDEW ist es im Sinne eines ganzheitlichen Gesamtkonzeptes notwendig, dass die aktuell in parallelen Zuständigkeiten laufenden Prozesse künftig in koordinierter Aktion

zwischen allen betroffenen Ministerien, Behörden – insb. BNetzA, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe –, der Länder, der Kommunen und der Wirtschaft ablaufen. Gleiches gilt auch für die Integration der bestehenden CER-Richtlinie sowie dem entstehenden KRITIS-Dachgesetz und der NIS2-Richtlinie in das Sicherheits- und Zugriffskonzept, um eine rechts- und planungssichere und konsistente Regelung im TKG zu finden.

Weitere wichtige Aspekte zur Datenlieferungspflicht kritischer Infrastrukturen werden in den folgenden Abschnitten besprochen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 86 TKG vor:

Forderungen

- › **Streichung** des § 86 TKG für eine Verordnungsermächtigung des BMDV.
- › **Regelung** des **Sicherheits- und Zugriffskonzeptes** bzgl. der Datenlieferung und -veröffentlichung im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs bereits **im TKG**.

Umsetzungsvorschlag

~~Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zu treffen zu den Einzelheiten~~

- ~~1. der Übermittlung der Informationen gemäß § 79 Absatz 2 und 3, § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2 sowie § 83 Absatz 2 und 3 an die zentrale Informationsstelle des Bundes (Datenlieferungsbestimmungen), insbesondere~~
 - ~~a. den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,~~
 - ~~b. den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,~~
 - ~~c. den Übermittlungsweg und~~
 - ~~d. die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine andere datenhaltende Stelle und~~
- ~~2. der Bereitstellung~~
 - ~~a. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 5, § 83 Absatz 4 und § 82 Absatz 2 zur Nutzung durch Dritte,~~

- ~~b. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an Organe der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Nachweis gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und~~
- ~~c. eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3, durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen (Nutzungsbestimmungen), insbesondere zu den organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellenden Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen. Die Datenlieferungs- sowie die Nutzungsbestimmungen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.~~

7 Schutz kritischer Infrastruktur durch Ausnahmen von Datenlieferungspflichten

Die derzeitige Regelung der Ausnahmegründe nach § 79 Abs. 3 TKG ist für die Anforderungen eines ausreichenden Schutzes Kritischer Infrastrukturen ungenügend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schließt derzeit Infrastruktur, welche für die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastruktur erforderlich ist, von der Datenaufnahme nicht aus, obwohl diese nachweislich schutzbedürftig ist. Dies resultiert aus der Notwendigkeit, dass Infrastrukturen alle drei in § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG genannten Kriterien erfüllen müssen, um von der Datenlieferungspflicht ausgenommen zu werden. Allerdings kann auch die Sabotage digitaler Infrastruktur (wie Glasfaserkabel) einen erheblichen Schaden erzeugen. Daher sollte die Ausnahme der Datenbereitstellung bereits mit dem Erfüllen eines Kriteriums erfolgen. Des Weiteren ist auf eine gemeinsame Begriffsverwendung zu achten, um eine einheitliche Regelung mit der aktuellen Sicherheitsgesetzgebung, insbesondere KRITIS-Dachgesetz und dem NIS2-Umsetzungsgesetz zu schaffen.

Daraus schließen sich die folgenden BDEW-Empfehlungen zur Überarbeitung des § 79 Abs. 3 TKG:

Forderungen

› **Erweiterung** der ausgenommenen Kritischen Infrastrukturen nach **§ 79 Absatz 3 Nr. 3 TKG**.

Umsetzungsvorschlag

Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als ~~Kritische Infrastrukturen~~ **kritische Anlage, besonders wichtige Einrichtung oder wichtige Einrichtung** bestimmt worden ~~sind, und nachweislich besonders schutzbedürftig und sind oder für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,~~ oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

Im Hinblick auf die Datenlieferungspflichten für Kritische Infrastruktur greift zudem das derzeitige Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu kurz. Besonders der Schutz der Daten des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs ist bisher nicht zufriedenstellend. In der Praxis wird die Sicherheit Kritischer Infrastruktur durch die Bereitstellung von sensiblen Daten im Infrastrukturatlas gefährdet. So greift etwa das aktuelle zweistufige Authentifizierungsverfahren zur Beantragung der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas zu kurz.

Trotz der Möglichkeit, eine Ausnahme von der Datenlieferungspflicht im Infrastrukturatlas nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG zu stellen, müssen die sensiblen Daten zunächst an die BNetzA zugestellt werden. Im Falle von Cyberangriffen bietet die zentrale Speicherung von Daten eine erhebliche Angriffsfläche. Eine Klassifizierung als Kritische Infrastruktur reicht derzeit nicht aus, um eine Ausnahmegewährung nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG erteilt zu bekommen.

Dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis sollte Rechnung getragen werden, indem detaillierte Informationen nach § 136 Absatz 3 TKG und § 153 Absatz 3 TKG, statt über das Gigabit-Grundbuch lediglich über Kontaktpersonen des zuständigen Unternehmens anzufragen sind. Eine Auflistung von Kontaktinformationen einer Ansprechperson ist für Unternehmen, die an einer

Mitnutzung passiver Infrastruktur oder Koordinierung von Bauarbeiten interessiert sind, ausreichend. In der Praxis ist für diese Vorhaben die Kontaktaufnahme ohnehin erforderlich, da die direkt übermittelten Daten aktueller oder konkreter sind als die im Gigabit-Grundbuch hinterlegten Informationen. Das in der Informationssicherheit wesentliche „Need to Know“-Prinzip erfordert hier, dass das Gigabit-Grundbuch statt als behördliche Speicherung als behördliche Vermittlung verstanden wird.

Die Eigentümer oder Betreiber der nutzbaren Infrastruktur geben auf Nachfrage Informationen an Interessenten heraus und halten dabei hohe Sicherheitsstandards ein. Die Bereitstellung von vorrecherchierten Informationen im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs bietet daher gegenüber dem hohen Sicherheitsrisiko einen geringen Transparenzvorteil. Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist das Übermitteln, Speichern und Zugänglichmachen der geografischen Lage von Kritischer Infrastrukturen auf einer zentralen Plattform mit einem zu hohen Risiko belastet.

Der BDEW schlägt folgende Änderungen an § 79 Abs. 2 TKG vor:

Forderungen

- › **Ausnahme** von Datenlieferungspflichten in **§ 79 Abs. 2 TKG**.
- › Umsetzung des „Need to Know“-Prinzips durch Vermittlung statt Speicherung von Informationen.

Umsetzungsvorschlag

Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ~~die folgenden Informationen ihre Kontaktdaten~~ nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen ~~der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung~~ zu übermitteln; **und berechtigten Datenanfragenden auf Anfrage hin die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen bereitzustellen:**

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.

Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen öffentliche Liegenschaften im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1.

8 Den Breitbandanschluss von Neubaugebieten sicherstellen

Die Erschließung von Neubaugebieten ist kein Fall der Unterversorgung im Sinne des Universaldienstes. Oftmals ist es nicht möglich, diese Neubaugebiete wirtschaftlich neu zu erschließen und daher werden Netzbetreiber dazu gezwungen, einen Anschluss dieser Gebiete durchzuführen. Hier fordert der BDEW, dass Neubaugebiete über eine öffentliche Förderung und von den Kommunen angeschlossen werden, statt diesen Anschluss im Rahmen des Universaldienstes durchführen zu lassen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgende Änderung im § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG vor:

Forderung

- › **Anpassung des § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets ~~sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen~~ **die Verlegung geeigneter passiver Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden und deren Anschluss an ein Telekommunikationsnetz sicherzustellen.**

9 Wettbewerbskonforme Regelungen für Kupfer-Glasfaser-Migration schaffen

Die Abschaltung veralteter Kupfernetze kann einen wesentlichen Beitrag zu einer höheren Planungssicherheit für Glasfasernetzbetreiber leisten, die Rentabilität von notwendigen Investitionen sichern und Endkunden die Möglichkeit bieten, ähnliche Bedingungen für Glasfaseranschlüsse zu erhalten. Sie könnte eine zentrale Maßnahme für einen schnelleren Glasfaserausbau und eine nachhaltige Entwicklung der Telekommunikationsnetze darstellen. Aus Sicht des BDEW sollte daher eine Regelung für eine wettbewerbskonforme Kupfer-Glasfaser-Migration in das TK-NABEG aufgenommen werden.

Bleibt diese gesetzliche Regelung aus, besteht nach unserer Auffassung die Gefahr, dass das marktbeherrschende Unternehmen seine dominante Position ausnutzt und eine strategische

Abschaltpolitik verfolgt. Dieses Risiko wurde ebenfalls durch die EU-Kommission identifiziert⁴. Das marktmächtige Unternehmen könnte das Kupfernetz in seinen eigenen Ausbaugebieten abschalten, während es in Gebieten, in denen Wettbewerber bereits Glasfasernetze aufgebaut haben, weiter Angebote mit Kupfernetzen für Endkunden bereitstellt. Eine solche Praxis würde alternative Netzbetreiber benachteiligen und den Fortschritt des Glasfaserausbau verlangsam. Die Gigabitziele 2030 wären somit noch schwerer erreichbar.

Der BDEW fordert, dass die BNetzA die Abschaltung von Kupfernetzen auch in den Glasfaserausbaugebieten der Wettbewerber vorsieht, wenn in dieser Region Vorleistungsprodukte auf Glasfaserbasis für Endkunden angeboten werden. Eine Behinderung des weiteren Glasfaserausbau durch das marktbeherrschende Unternehmen kann so vermieden werden.

Die Regelung führt ein Gleichbehandlungsmodell ein, das die Abschaltung von Kupfernetzen in den eigenen Ausbaugebieten des marktbeherrschenden Unternehmens mit der Praxis in Wettbewerbsgebieten verknüpft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur eingreifen kann, wenn sie feststellt, dass die Abschaltpraxis des marktmächtigen Unternehmens diskriminierend ist oder die Migration verzögert wird.

Daraus schließen sich die folgenden BDEW-Empfehlungen für einen neuen § 34 Abs. 5a TKG oder § 34a TKG:

Forderung

- › **Einführung des § 34 Abs. 5a TKG oder § 34a TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach [§ 34 Absatz 5] Satz 1 das Vorliegen eines Mechanismus, der eine diskriminierungsfreie Abschaltpraxis des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auch in Gebieten, in denen andere Unternehmen ein Netz mit sehr hoher Kapazität errichtet haben, sicherstellt, wenn diese Netzbetreiber angemessene Bedingungen erfüllen und eine Abschaltung erbitten.

⁴ Siehe Weißbuch der EU-Kommission [„Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“](#) (COM(2024) 81 final)

10 Verhinderung des Glasfaser-Doppelausbaus

Die Telekommunikationsbranche beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der Problematik des strategischen Doppelausbaus. Das Problem des strategischen Doppelausbaus erfordert eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass Glasfaserinvestitionen von Wettbewerbern nicht durch Marktmacht missbraucht werden. Die geplanten Anpassungen des TKG stellen eine Chance dar, Lösungsmöglichkeiten rechtlich zu verankern.

Es braucht nach Ansicht des BDEW zunächst eine Missbrauchskontrolle, damit die BNetzA auf Antrag ein Verfahren zur Prüfung von strategischem Überbau einleitet. Sollte der BNetzA somit mehr als fünf Fälle bekannt werden, in denen ein marktbeherrschendes Unternehmen einen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder ankündigt, liegt ein Missbrauch der Marktmacht vor. Das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens gilt dann als strategisch, wenn der Ausbau im zeitlichen Zusammenhang zu den Ausbauplänen der Wettbewerber angekündigt wird. Besonders, wenn in dieser Region keine eigenen konkreten Ausbaupläne öffentlich bekannt gegeben wurden.

Zusätzlich fordern wir eine Einführung einer neuen Regelung in § 50 Abs. 3 TKG, die verhindern soll, dass das marktbeherrschende Unternehmen kurzfristig reagiert, um Wettbewerber zu verunsichern. Durch die Verpflichtung, Ausbaupläne neun Monate im Voraus in eine nicht öffentliche Liste einzutragen, könnte vermieden werden, dass solche strategischen Ankündigungen den Wettbewerb weiter verzehren. Die Regelung ist rechtlich zulässig, da sie weder die Berufsfreiheit noch das Eigentumsrecht unverhältnismäßig einschränkt. Sie dient dem Gemeinwohl, indem sie die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und den chancengleichen Wettbewerb sicherstellt.

Sollte die Regelung ausbleiben, besteht das Risiko, dass bestimmte Gebiete nur noch mit staatlicher Förderung erschlossen werden könnten, was die öffentlichen Haushalte zusätzlich belasten würde. Eine Ausbausperrre von bis zu 24 Monaten für Verstöße wird als verhältnismäßige Maßnahme angesehen, um sicherzustellen, dass angekündigte Ausbauprojekte auch umgesetzt werden.

Der BDEW schlägt hierfür die Einführung neuer Artikel § 50 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3a und § 50 Abs. 4 S. 3.

Forderung

- › **Einführung des § 50 Abs. 2 Nr. 3**
- › **Einfügung eines neuen Absatzes 3a nach Absatz 3**
- › **Einfügung folgender Regelung nach § 50 Abs. 4 S. 3**

Umsetzungsvorschlag

§ 50 Abs. 2 Nr. 3:

in mehr als fünf Einzelfällen einen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder angekündigt hat.

Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens substantiiert und unter Darlegung der Tatsachen beantragt

Nach § 50 Abs. 4 S. 3 wird folgende Regelung eingefügt:

Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Verhalten im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 vorliegt, verpflichtet sie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sämtliche zukünftige Vorhaben zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in der Bundesrepublik, mit Ausnahme von Mobilfunknetzen, mit einem Vorlauf von 9 Monaten in eine nicht öffentliche Ausbauliste einzu-tragen. Für Vorhaben, die nicht auf der Ausbauliste stehen, darf das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht keine Ausbauankündigung abgeben oder sonstige vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Für Vorhaben, die auf der Ausbauliste stehen, dürfen entsprechende Maßnahmen erst nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und für den Fall, dass Vorhaben in die Ausbauliste eingetragen werden und dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Umsetzung erfolgt, kann die Bundesnetzagentur eine zeitlich befristete und räumlich begrenzte Ausbausperr anordnen. Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht kann abgeschlossene oder nicht mehr zur Realisierung vorgesehene Vorhaben von der Liste streichen und durch neue Vorhaben ersetzen.

Ansprechpartner

Richard Kaufmann
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur
und Telekommunikation
Telefon: +49 30 300199-1674
richard.kaufmann@bdew.de